

## ● Zuschuss zu den Kosten für die auswärtige Unterkunft im Blockunterricht

---

Das Land Baden-Württemberg gewährt Blockschülern unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Unterbringung am Schulort.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Der Erstwohnsitz der Schülerin/des Schülers oder des Ausbildungsbetriebs befindet sich in Baden-Württemberg.
- Die tägliche An- und Rückfahrt vom Wohnort zur Schule bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen benötigt ein Zeitaufwand von insgesamt mehr als zwei Stunden.
- Kein Leistungsbezug nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Sofern die Unterbringung im Wohnheim erfolgt, bekommen die Schülerinnen und Schüler während des Blockunterrichts eine auszufüllende Abtretungserklärung zur Abwicklung des Landeszuschusses. Das Wohnheim kann so den Zuschuss abzüglich einer Selbstbeteiligung (häusliche Ersparnis) direkt von der Rechnung abziehen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht im Wohnheim aufgenommen werden können, erhalten eine **schriftliche Absage** und eine Liste mit empfohlenen Privatunterkünften. Diese Absage ist Voraussetzung dafür, dass auch die Privatunterkunft vom Land bis zu einem Tagessatz von 40,50 Euro (abzüglich einer häuslichen Ersparnis) im Nachhinein bezuschusst wird. Formulare zur Einzelabrechnung liegen im Sekretariat aus.

Falls trotz eines freien Wohnheimplatzes eine andere Unterkunft gewählt wird, kann ein pauschaler Zuschuss von 2,56 Euro/Tag ebenfalls per Einzelabrechnung beantragt werden.

Stand: Februar 2022